

PRODUZENTENVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz „Label“ genannt, einerseits, und

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Produzent“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Das Label beauftragt den Produzenten, unter dem Albumtitel Tonaufnahmen des Künstlers

Künstler/Band:

bestehend aus:

.....

.....

.....

.....

in einwandfreier und veröffentlichungsfähiger Qualität herzustellen. Das Album soll folgende Einzel-
titel umfassen:

.....

.....

.....

.....

2. Produktion

2.1

Die Vertragsparteien haben sich auf ein Produktionsbudget geeinigt, das dem Vertrag als Anlage./A angeschlossen wird.

2.2

Die Vertragsaufnahmen werden im Studio des Produzenten und unter dessen organisatorischer Leitung hergestellt. Das Label hat mit dem oben genannten Künstler einen Künstlervertrag abgeschlossen. Weitere Verträge, beispielsweise mit Studiomusikern, über die Miete von Technik oder mit dem Personal hat der Produzent im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen.

2.3

Den Produzenten trifft die Pflicht, sich sämtliche zur Verwertung der Tonaufnahmen erforderlichen Rechte der Mitwirkenden zu sichern. Das Label empfiehlt den Einsatz von Künstlerquittungen.

2.4

Die Herstellung der Vertragsaufnahmen einschließlich Regieführung hat bis zur Ablieferung der technisch und künstlerisch einwandfreien Masterbänder unter der persönlichen Leitung und Überwachung des Produzenten zu erfolgen. Der späteste Ablieferungstermin ist der

2.5

Das Label trägt die Kosten der Produktion, soweit sie im Produktionsbudget in der jeweiligen Kostenart berücksichtigt sind. Über Anweisung des Produzenten überweist das Label Positionen, die im Produktionsbudget vorgesehen sind, direkt an den dritten Vertragspartner. Zur Zahlung darüber hinausgehender Kosten ist das Label nicht verpflichtet.

2.6

Verwendet der Produzent bei der Produktion Samples, so hat er die diesbezüglichen Rechte auf eigene Kosten beizuschaffen.

2.7

Der Produzent verpflichtet sich, ohne besondere Vergütung die Aufnahmen der zu produzierenden Titel, deren Abmischung und das Mastering so oft zu wiederholen, bis eine einwandfreie und veröffentlichungsfähige Qualität hergestellt ist.

2.8

Das Label ist Tonträgerhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes; ihm kommen daher die Leistungsschutzrechte an der Produktion zu.

3. Rechteeinräumung

3.1

Der Produzent überträgt dem Label für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur umfassenden Verwertung der Vertragsaufnahmen. Das Label nimmt die Rechteübertragung an.

3.2

Die umfassende Rechteübertragung beinhaltet insbesondere

- die Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte aller ausübenden Künstler;
- die Leistungsschutzrechte des Produzenten, soweit sie entgegen der ausdrücklichen Regelung in Punkt 2.9 beim Produzenten entstanden sein sollten;
- die Leistungsschutzrechte des Produzenten, soweit sie bei ihm als ausübenden Künstler entstanden sein sollten;
- allfällige Urheberrechte, soweit der Produzent selbst gestaltend und mit Werkhöhe in die Werkstruktur eingegriffen oder das Werk bearbeitet hat;
- das Rechte, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten;
- das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln sowie in Verbindung mit einem Film oder einer Werbung für Produkte und Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten;
- das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über Telekommunikationsgeräte.

3.3

Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:

- Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf;
- Vermietung und Verleihung;
- Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen;
- öffentliche Darbietung und

- umfassende Online-Verwertung.

3.4

Das Eigentum an den Tonaufnahmen und den zugrunde liegenden Daten steht dem Label zu. Den Produzenten trifft die Pflicht, die Daten vor Verlust und Zerstörung zu sichern. Auf Verlangen des Labels hat der Produzent sämtliche Daten herauszugeben und danach zu löschen.

3.5

Das Label ist berechtigt, Vertragsrechte ganz oder teilweise zu übertragen. Das Label ist weiters berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

4. Exklusivität

Der Produzent garantiert, die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke – in welcher Fassung auch immer - für die Dauer von **XX** (z.B. 5) Jahren ab Veröffentlichung nicht neu aufzunehmen oder zu verwerten (Titelexklusivität). Zur Absicherung der Exklusivität räumt der Produzent bereits jetzt dem Label die Rechte an jenen Aufnahmen ein, die unter Verletzung der Exklusivitätsverpflichtung entstehen. Das Label nimmt die Rechteübertragung an.

5. Verwertung

Die Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang die Vertragsaufnahmen ausgewertet werden, trifft das Label alleine.

7. Beteiligungen

Alternative 1: Pauschalhonorar

Der Produzent erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar von netto € **XX**.

Das Pauschalhonorar ist zu einem Drittel nach Beauftragung, zu einem weiteren Drittel nach Beendigung der Aufnahmen und letztendlich nach Abnahme des qualitativ einwandfreien Masterbandes zu Zahlung fällig.

Alternative 2: 7.1 Tonträger - Fixbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Produzent einen Fixbetrag von € **XX** (Longplay-Album) bzw. € **XX** (Single).

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von **..** % (5 bis 20%). Befinden sich auf einem Tonträger

nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich der Fixbetrag titelan-
teilig.

Alternative 3: 7.1 Tonträger - Umsatzbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Produzent nachstehende Beteiligung:

XX % des Händlerabgabepreises für jede Album-Tonträgerereinheit

XX % des Händlerabgabepreises für jede Single-Tonträgerereinheit

Händlerabgabepreis (HAP) ist der vom Label für die Abgabe des Tonträgers an den Einzelhandel in der jeweils gültigen Preisliste zugrunde gelegte Preis abzüglich Verkaufs- und Umsatzsteuern. Der HAP be-
trägt anfänglich: € XX. Eine anfängliche Abweichung beim HAP vom Labelstandard bedarf der Zustim-
mung des Produzenten.

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenom-
men sind Retourenreserven im Umfang von XX% (5% bis 20%). Befinden sich auf einem Tonträger
nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelan-
teilig.

7.2 Online

An den Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich Umsatzsteuer) aus dem unkörperlichen Verkauf von
Tonträgern steht dem Produzent eine Beteiligung von XX% zu.

7.3 Lizenzierungen

Zusätzlich erhält der Produzent:

XX % der Nettoeinnahmen aus einer Sublizenzvergabe

XX % der Nettoeinnahmen aus der Vermarktung von Musikvideos

XX % der Nettoeinnahmen aus Werbe- oder Filmeinnahmen

7.4

Das Label rechnet mit dem Produzenten jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Ka-
lenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungs-
gemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. So-
ferne mehrere Personen als Produzent auftreten, tritt die schuldbefreiende Wirkung gegenüber je-
dem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein. Bei einem
Auszahlungsbetrag von unter € 2,-- kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbe-

trag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.

7.5

Der Produzent hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Labels selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhandler) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber € 100,00, zu Ungunsten des Produzenten, so trägt das Label die Kosten der Überprüfung, ansonsten der Produzent.

8. Rechteverfolgung

Der Produzent wird das Label bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere die notwendigen Originaldokumente zur Verfügung stellen, und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an das Label vornehmen bzw. deren Vornahme veranlassen. Das Label ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte in eigenem Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.

9. Sonstiges

9.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in (Ort)

9.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

9.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

9.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch den Produzent ihre Wirksamkeit.

9.5

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

9.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.